



Die Ferienwohnung in

„Die Frage nach dem anwendbaren Recht ist deshalb entscheidend, da wichtige Bereiche des Erbrechts teils unterschiedlich geregelt sind.“

In Österreich realisieren immer mehr Menschen ihren Traum einer Ferienimmobilie und erwerben etwa eine Ferienwohnung in Spanien (häufig auf Mallorca oder an der Costa del Sol), um vor allem im Pensionsalter den heimischen kalten und immer feuchter werdenden Wintern entfliehen zu können. Eine Konsequenz des Liegenschaftserwerbes im (europäischen) Ausland ist eine Häufung der Zahlen der Erbfälle mit grenzüberschreitendem Bezug. Die Fragen, in welchem Staat der Nachlass der einst abgehandelt wird und welche nationale materielle Erbrechtsordnung anwendbar ist, stellen sich in der Praxis immer häufiger und die Beantwortung dieser Fragen ist für eine Nachlassplanung von essenzieller Bedeutung. Vor allem im Zuge der Errichtung einer letztwilligen Verfügung müssen diese Fragen besprochen und geklärt werden, um dem Willen des Erblassers überhaupt entsprechen zu können. Grundsätzlich sind bei einem Erbfall mit grenzüberschreitendem Bezug zwei Fragen zu klären:

Die Frage der Zuständigkeit:

Bei Verlassenschaftsverfahren ergibt sich die Auslandsbeziehung entweder aus dem Vorhandensein von Vermögen in einem anderen Staat als dem des gewöhnlichen Aufenthaltes (eben der Ferienwohnung in Spanien) oder aus der

fremden Staatsbürgerschaft des Verstorbenen. Die Normen über die Zuständigkeit, nämlich die §§ 106, 107 JN legen fest, vor welchem Gericht der Nachlass eines Verstorbenen abzuhandeln ist. Im Fall der Ferienwohnung in Spanien, deren Eigentümer österreichischer Staatsbürger ist, wären österreichische Gerichte gem. § 106 JN hinsichtlich des unbeweglichen Vermögens im Ausland für die Abhandlung nicht zuständig. Es käme daher in einem solchen Fall zur Nachlassspaltung; es müsste ein Verlassenschaftsverfahren sowohl in Österreich als auch in Spanien durchgeführt werden.

Die Frage des anwendbaren Rechts:

In Erbrechtsfällen mit Auslandsberührung stellt sich neben der Frage der Zuständigkeit die Frage nach dem anwendbaren Recht. Wenn also ein Nachlass (oder der Teil eines Nachlasses) vor einem österreichischen Gericht abgehandelt wird, ist bei Vorliegen eines Auslandsbezuges zu klären, welche Erbrechtsordnung (etwa die spanische oder die österreichische) zur Anwendung kommt. Das österreichische internationale Erbrecht ist insbesondere in den §§ 28 bis 30 IPRG kodifiziert, wobei Teile des internationalen Erbrechts auch in Staatsverträgen geregelt sind. Grundsätzlich verweist § 28 Abs 1 IPRG für Fragen der Rechtsnachfolge von Todes wegen auf



Spanien: Fragen zur Nachlassplanung bei Erbfällen mit grenzüberschreitenden Bezug: Die Errichtung einer letztwilligen Verfügung vermeidet Missverständnisse.

das Personalstatut des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes und wäre daher im Fall der spanischen Ferienwohnung eines österreichischen Staatsbürgers österreichisches Erbrecht im Verlassenschaftsverfahren vor einem österreichischen Gericht anzuwenden.

Die Frage nach dem anwendbaren Recht ist deshalb entscheidend, da wichtige Bereiche des Erbrechts, wie etwa das Pflichtteilsrecht in den nationalen Erbrechtsordnungen teils unterschiedlich geregelt sind. So haben die Pflichtteilsberechtigten auch im spanischen Erbrecht zwar zwingende Rechte (Art. 806 Código Civil). Das Pflichtteilsrecht darf aber, im Unterschied zum österreichischen Recht bei Vorliegen eines berechtigten Enterbungsgrundes gänzlich entzogen werden (Art. 852 ff. CC). Auch die Rechte des überlebenden Ehegattens sind im spanischen Erbrecht anders ausgestaltet. Diesem kommt, je nach familiärer Situation, lediglich ein Nießbrauchrecht an einem Drittel (Art. 834 CC) bzw. der Hälfte des Nachlasses zu.

Die Europäische Erbrechtsverordnung

Um die kollisionsrechtlichen Vorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten der EU zu harmonisieren und dadurch Rechtsunsicherheit bezüglich der Zuständigkeit und des anwendbaren Rechts zu vermeiden und vor allem die

oben beschriebene Nachlassspaltung zu verhindern, ist die Europäische Erbrechtsverordnung (EuErbVO) nach jahrelanger Vorbereitung am 16.8.2012 in Kraft getreten.

Das anwendbare materielle Erbrecht wird sich künftig grundsätzlich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers zum Zeitpunkt seines Todes bestimmen (Art 21 Abs 1 EuErbVO). Von diesem Grundsatz gibt es zwei wichtige Ausnahmen: wenn der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes eine „offensichtlich engere Verbindung“ zu einem anderen Staat hatte als zum Aufenthaltsstaat (Art 21 Abs 2 EuErbVO) oder wenn er für seinen Nachlass das Recht seiner Staatsangehörigkeit gewählt hat (Art 22 EuErbVO).

Als besonders wichtig erscheint es dem Autor jedoch darauf hinzuweisen, dass die EuErbVO im Ergebnis den Erwerber einer ausländischen Liegenschaft zur Rechtswahl nach Art 22 EuErbVO zwingt. Es könnte sonst jede Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts etwa zwischen Österreich und Spanien auch zur Anwendung der jeweiligen nationalen Erbrechtsordnung zum Todeszeitpunkt führen und wäre bis zu diesem Zeitpunkt nicht klar, wie etwa die oben besprochenen Pflichtteilsansprüche behandelt würden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Rechtswahl mittels einer letztwilligen Verfügung bereits zum jetzigen Zeitpunkt getroffen werden.



RAA Mag. Johannes Koman,
LLB.oec bei RA Dr. Erich Schwarz.
www.rechtsanwalt-salzburg.at